



II-1867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

10.101/102-I/1/84

Wien, am 27.August 1984

Parlamentarische Anfrage Nr. 885/J
der Abg. Ingrid Tichy-Schreder
betr. neuerlicher Versuch auf Ab-
siedlung von Mietern im 1. Wiener
Bezirk durch die Bundesbaudirektion
Wien

860 /AB

1984 -08- 31
zu 885 IJ

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya
Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 885/J, welche die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder und Genossen am 10.7.1984 betreffend neuerlicher Versuch auf Absiedlung von Mietern im 1. Wiener Bezirk durch die Bundesbaudirektion Wien an mich gerichtet haben, möchte ich zu der im 1. Absatz der Einbegleitung der Anfrage getroffenen Feststellung folgendes mitteilen:

Es ist zutreffend, daß gemäß § 6 Abs. 17 der Wr. Bauordnung i.d.F. LGB1. Nr. 18/1976 in Schutzzonen gelegene, bisher als Wohnungen verwendete Aufenthaltsräume nicht als Büro- oder Geschäftsräume verwendet werden dürfen. Ebenso ist es aber zutreffend, daß gemäß § 69 lit. k) des letztzitierten Gesetzes eine Ausnahmebewilligung möglich ist. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist, daß ein sachlich gerichtfertigter Ausnahmefall vorliegt, weiters daß der Umfang einer unwesentlichen Abänderung des Bebauungsplanes nicht überschritten wird, öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen oder öffentliche Rücksichten für die Abweichung sprechen.

- 2 -

Dem weiteren im Gesetz allgemein für derlei Ausnahmen verankerten Tatbestand, wonach die Bebaubarkeit der Nachbargrundflächen ohne nachgewiesene Zustimmung der Nachbarn nicht vermindert wird, kommt bezüglich der speziell unter lit. k) vorgesehenen Ausnahmebewilligungsmöglichkeit im gegenständlichen Fall keine praktische Bedeutung zu.

Zu den einzelnen Punkten darf ich folgendes bemerken:

Zu 1):

Ja.

Zu 2):

Die Initiative zur Absiedlung der Mieter ist nicht vom Bundesministerium für Bauten und Technik ausgegangen, sondern kommt vom Rechnungshof, welcher im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der öffentlichen Verwaltung angeregt hat, anstelle von teuren Einmietungen in privaten Objekten bundeseigene Objekte für Justizzwecke freizumachen.

Zu 3:

Eine derartige Regelung muß für jeden einzelnen Fall eingehend geprüft werden. Auf Grund des großen Liegenschaftsbesitzes des Bundes in der Innenstadt wäre aber anzustreben, daß Widmungsänderungen möglich sind, sofern dadurch keine Vermehrung an Büroflächen eintritt.

